

- e) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats, eines und desselben Theilnehmers, in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 20 Mk.
- f) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art, unter derselben Voraussetzung wie zu e), ist je ein Zuschlagsbetrag von jährlich 10 Mk.
- g) für besondere Weckvorrichtungen u. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter f) genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten. Diese Weckvorrichtungen gehen in das Eigenthum der Teilnehmer über.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Ausnahme einer Nachricht seitens der Centralstelle behufs der Weiterbeförderung, sowie für die Uebermittlung eines ankommenden Telegramms an den betreffenden Teilnehmer wird

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.*)

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachricht durch Post, durch Eilboten oder mittels Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren. Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat nach dem Ermessen der ausführenden Behörde entweder jährlich in einer Summe oder vierteljährlich an den Terminen 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle inmitten eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für den Zeitraum vom Tage der Eröffnung bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten, sowie für Uebermittlung ankommender Telegramme an Teilnehmer entfallenden Gebühren werden am Schlusse jeden Monats, bez. sobald dieselben den Betrag von 10 Mark erreichen, erhoben.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben an gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien u. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle

von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 dritter Absatz), bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen, z. B. durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate u. s. w., oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch einen Teilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute, sowie bei ungebührlichem Benehmen des Betheiligten u. s. w. der Vermittlungsanstalt gegenüber steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der bezüglichen Fernsprechverbindung zu. Die Aufhebung der Verbindung befreit den Teilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von Entrichtung der Jahresvergütung bis zum Ablauf der unter 9. festgesetzten Zeit.

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales u. c., oder aus anderer Ursache auf Wunsch des Teilnehmers stattfindende Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt seitens der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Rechnung dieses Teilnehmers; Kosten für Leitungsmaterial bleiben hierbei außer Berechnung. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so tritt vom Tage der Verlegung ab eine anderweite Feststellung dieser Vergütung in Kraft.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigentümers zur Einführung der Fernsprechleitung in das vom Teilnehmer anderweit bezogene Haus, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zur Herstellung bez. zur Erweiterung des betr. Fernsprechnetzes erforderlich sind, wie Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Teilnehmers (vergl. 2). Wird diese Genehmigung seitens des Hauseigentümers verweigert, so unterbleibt die beantragte Verlegung der Fernsprechstelle. Gleichwohl ist der Teilnehmer zur Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr bis zum Ablauf der unter 9 festgesetzten Zeit verpflichtet.

9. Dauer der Benutzung. Die Ueberlassung der Fernsprechstelle geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Uebergabe ab.

Wenn das erste Jahr innerhalb eines Kalenderjahres endigt, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf dieses Vierteljahres.

Erfolgt seitens des Teilnehmers nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so läuft die Ueberlassung weiter auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Ausführungsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.